

## **Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Marienheide**

**vom 26.04.2016**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Gemeinde Marienheide am 26.04.2016 folgende Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Marienheide beschlossen:

### **I. Gemeindewappen**

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung und Darstellung des Gemeindewappens**

- (1) Die Gemeinde Marienheide führt gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide ein Wappen.
- (2) Das Wappen der Gemeinde zeigt in der oberen Hälfte auf rotem Grund zwei gekreuzte, silberne Rodehacken mit goldenen Stielen, darüber eine fünfblättrige, silberne Rose mit grünen Kelchblättern und gelbem Blütenstand. Die untere Hälfte ziert auf silbernem Grund ein abgewandelter bergischer Löwe, blaubewehrt, doppelgeschwänzt, rot, mit erhobener rechter Pranke, zum Unterschied vom Wappen von Berg schreitend ohne Krone.



## **§ 2**

### **Genehmigungspflicht für die Verwendung**

- (1) Der Gemeinde Marienheide ist mit Urkunde des Preußischen Ministers des Innern vom 26.10.1934 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen der Gemeinde Marienheide steht als amtliches Hoheitszeichen der Gemeinde Marienheide zur Verfügung. Das Recht ist geschützt und soll gewahrt bleiben.
- (2) Dritten ist die Verwendung des Gemeindewappens nur mit Genehmigung der Gemeinde Marienheide erlaubt.

## **§ 3**

### **Genehmigung und Verwendung**

- (1) Die Genehmigung zur Führung des Gemeindewappens wird auf Antrag nach freiem Ermessen nur Vereinen/Verbänden/Institutionen/Organisationen erteilt, die nach ihrer Satzung, Ausrichtung oder gesetzlichen Aufgaben ideellen, gemeinnützigen, öffentlichen oder wohltätigen Zwecken in bzw. für die Gemeinde Marienheide ganz oder teilweise dienen.
- (2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch nicht in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannte natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen sowie gewerbliche Unternehmen ist nicht gestattet.

## **§ 4**

### **Benutzung des Wappens**

- (1) Jede Benutzung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der stets widerrufbaren Genehmigung der Gemeinde Marienheide. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Darstellung der geplanten Verwendung beizufügen. Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Benutzung, versehen werden.
- (2) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt, die dem Wappenwesen und dem Wappenrecht entsprechen.
- (3) Das Ansehen der Gemeinde Marienheide darf durch den vorgesehenen Gebrauch des Gemeindewappens nicht gefährdet oder geschädigt werden.
- (4) Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden.
- (5) Für die Erteilung einer Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (7) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet der Bürgermeister. Dem Rat der Gemeinde Marienheide wird die Entscheidung zur Kenntnis gegeben.

## II. Schlussbestimmungen

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der in den §§ 2, 3, und 4 dieser Satzung genannten Regelungen verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „**Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Marienheide vom 26.04.2016**“ wird gem. § 16 der Hauptsatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, den 26.04.2016

gez.  
Stefan Meisenberg  
Bürgermeister